



GEMEINDEAMT KAINBACH BEI GRAZ

Pol. Bezirk Graz-Umgebung, A-8010 Kainbach bei Graz, Hönigtaler Straße 2

Tel. 0316/30-10-10, Telefax 0316/30-10-10/17
E-Mail: gde@kainbach.gv.at; Homepage: www.kainbach.gv.at

UID-Nr.: ATU59448949, DVR-Nr. 0407097

Antrag auf Ermäßigung oder Begünstigung gemäß § 5 Hundeabgabegesetz 2013

Personenbezogene Daten

Familienname	
Vorname	
Geburtsdatum	
Adresse Hauptwohnsitz	
Telefon/Mobil:	

Tierbezogene Daten:

Name des Hundes	
Hunderasse	
Hundemarken-Nr. *)	

Ermäßigung für Hunde mit Ausbildung

Bezeichnung der Hundeschule	
Kursbezeichnung	
BHG I od. BHG II oder ein anderer übergeordneter Kurs gem. § 5 Abs. 3 des Hundeabgabegesetzes	
Kurszeitraum	
Prüfung erfolgreich abgeschlossen am	
Bestätigung des Verbandes (Unterschrift und Stempel)	
oder	
Vorlage der Prüfungsurkunde	

Zwingerhunde

Rasse	
Lages des Zwingers	
Anzahl der Hunde	
Nachweis der Eintragung im Österreichischen Zucht-Hundebuch (ÖZHB) beim Österreichischen Kynologenverband	

Datum

Unterschrift

*) falls von der Gemeinde eine ausgegeben wird

Auszug aus dem Stmk. Hundeabgabegesetz 2013:

§ 5 Abgabenbegünstigung

(1) Hundezüchterinnen/Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde und zwar mindestens je zwei von derselben Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, kann auf ihren Antrag die Begünstigung einer Ermäßigung der nach § 2 Abs. 1 festzusetzenden Abgabe gewährt werden, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein Österreichisches Zucht Hundebuch (ÖZHB) beim Österreichischen Kynologenverband eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, noch hinzukommende Tiere zur Eintragung zu bringen.

(2) Die Begünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, dass

1. ordnungsmäßige, den Kontrollorganen der Gemeinde jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
Ab und Zugang von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerungen unter
2. Angabe des Namens und der Wohnung der Erwerberin/des Erwerbers beim Gemeindeamt angemeldet wird.

(3) Für das Halten von Hunden gemäß § 1 Abs. 1, mit denen ein Kurs "Begleithund I oder II" oder ein anderer übergeordneter Kurs einer vom Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) oder von der Österreichischen Hunde Sport Union (ÖHU), vom Österreichischen Jagdhundegebrauchsverband oder von der Steirischen Jägerschaft anerkannten Hundeschule oder Ausbildungsstätte, absolviert wurde, ist eine Ermäßigung in Höhe von 50 % der nach § 2 Abs. 1 Z. 1 festzusetzenden Abgabe zu gewähren, wenn der Gemeinde ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird.

Auszug aus Hundeabgabeordnung der Gemeinde Kainbach bei Graz:

§ 5 Abgabebegünstigung

1. Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je zwei von derselben Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf ihren Antrag die Begünstigung einer Ermäßigung um € 30,00 der nach § 3 festzusetzenden Abgabe gewährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein Österreichisches Hundezuchtbuch (ÖHZB) beim Österreichischen Kynologenverband eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, noch hinzukommende Tiere zur Eintragung zu bringen.
2. Die Begünstigung ist an die Bedingung geknüpft, dass
 - a) für die Hunde geeignete, den Forderungen der jeweils geltenden Tierschutzbestimmungen entsprechend einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sind;
 - b) ordnungsmäßige, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
 - c) Ab- und Zugang von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerungen unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers beim Gemeindeamt angemeldet wird;
 - d) alljährlich vor Beginn des neuen Verwaltungsjahres Bescheinigungen des Österreichischen Kynologenverbandes über die Erfüllung der im Absatz 1 gestellten Bedingungen vorgelegt werden.
3. Für das Halten von Hunden, mit denen nachweislich ein Kurs „Begleithund I oder II“ oder ein anderer übergeordneter Kurs einer vom Österreichischen Kynologenverband, oder von der Österreichischen Hunde-Sport-Union, vom Österreichischen Jagdhundegebrauchsverband oder von der Steirischen Jägerschaft anerkannten Hundeschule oder Ausbildungsstätte absolviert wurde, ist eine Ermäßigung in Höhe von 50 % der in § 3 geregelten Abgabe zu gewähren.